



Büro für Landschaftsentwicklung GmbH
Landschafts- und Umweltplanung • Regionalplanung und -beratung
Freizeitwege- und -flächenkonzepte • Agrarberatung • Moderation

***Faunistische
Potenzialabschätzung /
Prüfung möglicher
artenschutzrechtlicher
Verbote gemäß
§ 44 BNatSchG und
Natura-2000-Betroffenheit***

für den

***B-Plan Nr. 19 „Hofkoppel“
der Gemeinde Bredenbek
(Kreis Rendsburg-Eckernförde)***

bearbeitet durch

BfL Büro für Landschaftsentwicklung GmbH
Dr. Klaus Hand

Im Auftrag der
Gemeinde Bredenbek

09.01. 2026

Planungsanlass / Vorhaben

In Bredenbek soll auf einer innerörtlichen Freifläche am Rolfshörner Weg, benachbart zur Kita und Sportzentrum, eine wohnbauliche Nutzung ermöglicht werden. Im Rahmen der B-Plan Aufstellung Nr.19 der Gemeinde Bredenbek, soll hier die Möglichkeit zum Bau von Ein- und Mehrfamilienhäusern geschaffen werden. Das B-Planverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

Rechtliche Grundlagen

Bei Eingriffen in die Natur ist zu prüfen, ob / inwieweit artenschutzrechtliche Belange betroffen sind.

In Kapitel 5 BNatSchG (Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope - §§ 37 - 55) heißt es unter

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Im Weiteren wird der rechtliche Rahmen für Eingriffe folgendermaßen konkretisiert:

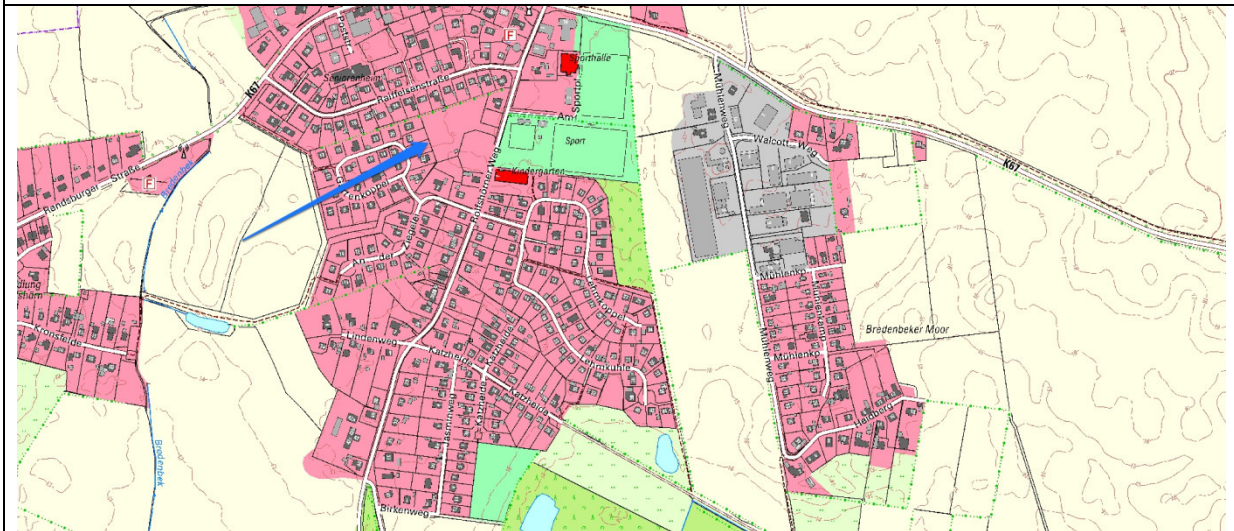
(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Bestand und naturschutzfachliche Bewertung

Standort

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar westlich des Rolfshörner Weges innerhalb der Ortslage von Bredenbek. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite befinden sich die KiTa, ein Spielplatz sowie Sportanlagen. (siehe nachfolgende Abbildung)

Abbildung: Lage des B-Plangebietes Nr. 19 der Gemeinde Bredenbek (blauer Pfeil)



Das Plangebiet ist überwiegend von bestehender Bebauung eingeasst. Aktuell sind dort in einem Teilbereich übergangsweise Wohn-Container aufgestellt.

Abbildung: Luftbild von Bredenbek im Bereich Rolfshörner Weg/ Raiffeisenstraße – Lage des Plangebietes mit rotem Pfeil dargestellt. (Quelle: Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH)



Biotoptypen, gesetzlich geschützte Biotope

Grünfläche/ arten- und strukturreicher Rasen (SGe), Sonstige Wohnbebauung im Innenbereich (SBy)

Der größte Teil des Gebietes ist eine mäßig oder extensiv gepflegte Grünfläche, teilweise rasenartig, teilweise ruderalisiert. Innerhalb dieser Fläche befindet sich ein Stellplatzbereich mit Wohn-Containern und den notwendigen Zuwegungen, der als sonstige Wohnbebauung eingestuft wird.



Foto: Wohn-Container mit umliegender Rasenfläche im Gebiet



Foto: Intakter, typischer Knick mit dominantem Hasel-Bestand am nördlichen Rand des Gebietes

Typische Knicks (HWy)

Der nördliche Rand des Plangebietes wird von einem typischen Knick mit stabilem Wall und dichtem Gehölzbestand gebildet. Hier kommt Hasel als dominante Gehölzart vor. Im Nordwesten befinden sich einige größere Korniferen (Picea und Thuja). Zwischen den Teilgebieten 1b und 2 verläuft ebenfalls ein typischer Knick, an dessen östlichen Ende ein Buchen-Überhälter stockt.

Typische Knicks sind gesetzlich geschützte Biotope (§ 21 LNatSchG, VO Nr. 10).

Einzelbäume (HEy)

Innerhalb des Teilgebietes 2 im Süden des Plangebietes befindet sich eine markante doppelstämmige Eiche (ca. 50 und 60cm Stammdurchmesser). Am östlichen Ende des Knicks zwischen den Teilgebieten 1b und 2 steht eine Rotbuche mit ca. 40cm Stammdurchmesser. Bäume ab einem Stammumfang von 2m (entsprechend einem Durchmesser > 64cm) gelten im Kreis Rendsburg-Eckernförde als landschafts- bzw. ortsbildprägend und unterliegen der Eingriffsregelung (§ 8 LNatSchG).

Die geplanten Maßnahmen:

- Es ist vorgesehen innerhalb des Plangebietes Ein- und Mehrfamilienhäuser einschließlich der notwendigen Nebenanlagen (Stellplätze, Terrassen usw.) neu zu errichten.
- Der Knick am nördlichen Rand (109 lfm) kommt durch die geplante Bebauung im Plangebiet in eine Innenbereichs-Situation und wird als gesetzlich geschütztes Biotop

entwidmet. Er bleibt in seiner Struktur als festgesetzte Grünfläche erhalten und wird mit einem 3m breiten Schutzstreifen („Saumgrün“) versehen.

- Der südliche Knickabschnitt (ca. 27 m.) wird wegen der beengten Lage ebenfalls entwidmet und als Grünfläche festgesetzt.
- Der erforderliche Ausgleich für die Knickentwidmung (Ausgleichsverhältnis 1:1; 27 lfm + 109 lfm = 136 lfm) soll durch ein noch zu benennendes regionales Knick-Ökokonto erfolgen.
- Für den westlich benachbarten Knick (außerhalb des Plangebietes) wird ein 3m breiter Schutzstreifen angelegt.

Vorbelastungen:

- Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortslage Bredenbek. Es handelt sich um eine Grünfläche, die zuletzt teilweise mit Wohn-Containern bestellt war. Der ökologische Wert solcher innerörtlichen Flächen ist gering. Das Gelände ist fast vollständig von bebauten Grundstücken eingefasst.
- Das Grundstück befindet sich benachbart zum Rolfshörner Weg, bestehenden Sportanlagen und der Kita.
- In der Summe sind die Vorbelastungen hoch.

Bestand und Bewertung vorkommender Arten

Aufgrund der Lage im besiedelten Bereich wird eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung durchgeführt. Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt aufgrund der

- Begehungen des Geländes im November 2020 und Dezember 2025 für eine Potenzialeinschätzung möglicherweise vorkommender Tierarten
- Abfrage der relevanten Arten bei der LfU Datenbank (Plangebiet plus 3 km Radius) im März 2019 und November 2025 (letzter Dateneingang am 25.11.2025)
- Auswertung der Verbreitungsatlanen des Landes

Die nachfolgende Bestandsbeschreibung und –bewertung beschränkt sich auf die vorkommenden / potenziell vorkommenden Tierarten. Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzenarten kann aufgrund der Begehungsergebnisse und dem durch Bewirtschaftung geprägten Biototyp ausgeschlossen werden. Die Ergebnisse der Abfrage beim LfU werden im Folgenden benannt, soweit sie erkennbar eine Relevanz haben können (z.B. haben Amphibien-Vorkommen in 3km aufgrund der Wanderradien der Tiere und der bestehenden Bebauung keine / untergeordnete Bedeutung)

Vögel

Ergebnisse Vorkommen / Potenzial:

Vogelarten der offenen Landschaften:

Kleine innerörtliche Frei- und Rasenflächen haben für Vogelarten der offenen Landschaften wie Feldlerche, Kiebitz oder Rebhuhn keine Bedeutung.

Vogelarten der Hecken, Gebüsche und Waldränder:

Während der Begehungen im November 2020 und Dezember 2025 befanden sich keine Vögel auf dem Grundstück.

In den Knicks, Gebüsch und Feldhecken am Rand des Gebietes und in der Umgebung sind Vogelarten der Hecken und Waldränder (z.B. Fitis, Zilp-Zalp, Mönchs- und Gartengrasmücke, Heckenbraunelle) zu erwarten. Zusätzlich kommen hier vermutlich allgemein häufige Singvögel wie Feld- und Haussperling, Buchfink sowie Kohlmeise vor.

Vogelarten der Siedlungsbereiche / Gebäude:

Es ist davon auszugehen, dass Arten, die Gebäude als Brutplatz nutzen - z.B. Grauschnäpper, Mehlschwalbe, Haussperling - das Gebiet als Nahrungshabitat nutzen.

Im **Art-Kataster des LfU** sind für das Plangebiet keine Vorkommen von Brutvögeln verzeichnet. In der weiteren Umgebung sind jährliche Rotmilan-Bruten im Rolfshörner bzw. Felder Holz benannt (2015 bis 2022); die Brutplätze sind mind. 1,2 km südlich oder südöstlich. 2022 befand sich ein Weißstorchpaar in Bredenbek beim Sportplatz (Status HPo).

Risiko-Analyse und Vorgaben zur Vermeidung von Konflikten:

An den Rändern und im Süden innerhalb des Plangebietes befinden sich Knicks mit dichtem Gehölzbestand sowie einige Einzelbäume. Der Rückschnitt der Knicks und Bäume ist nur außerhalb der Brutzeit/ Schutzfrist zulässig (01.10. bis Ende 02.). Die Vogelarten der Gebüsch und Waldränder nutzen diese Strukturen des Plangebietes möglicherweise als Nist- und Nahrungshabitat. Diese Funktionen werden durch den Erhalt der Knicks

Siedlungsgebiete und kleine innerörtliche Freiflächen haben für Greifvögel wie den Rotmilan oder Mäusebussard keine bzw. eine sehr untergeordnete Bedeutung.

Für die möglicherweise im Plangebiet vorkommenden Vogelarten, insbesondere für Arten des Anhangs IV EGVSchRL, liegen bei Beachtung der oben benannten Fristen keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG vor (keine Tötung, Verletzung, erhebliche Störung, Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Säugetiere

Während der Begehungen wurden keine Säugetierarten festgestellt. Möglicherweise nutzen verschiedene Arten das Gebiet zur Nahrungssuche (z.B. Maulwurf, Igel, Hermelin). Ein Vorkommen einer oder mehrerer Wühlmausarten (z.B. Feldmaus, Erdmaus) und Langschwanzmäuse ist wahrscheinlich.

Artenschutzrechtlich von Bedeutung wären insbesondere Vorkommen der Haselmaus und Fledermausarten (Anhang IV Arten – FFH RiLi).

Haselmäuse nutzen dichte Gehölzbestände (Hecken, Knicks, Waldränder usw.) als Lebensraum. Ein Vorkommen der Art innerhalb der Freiflächen des Plangebietes (Extensivrasen) ist auszuschließen. Sehr unwahrscheinlich aber nicht sicher auszuschließen ist dieses für die randlich vorhandenen Knicks. Für ein Vorkommen der Haselmaus konnten hier bei den Begehungen keine Hinweise (Nester) festgestellt werden. Die bekannten Nachweise von Haselmausvorkommen befinden sich südlich des Plangebietes (u.a. NP Aukrug). Ein Vorkommen im Umfeld des Plangebietes ist damit unwahrscheinlich. Bei Arbeiten/ Eingriffen an den Knicks und Gehölzen sind die Schutzfristen zu beachten - siehe "Vögel".

Fledermäuse:

Im LfU Arten-Kataster sind keine Nachweise für Fledermäuse in der Ortslage von Bredenbek oder benachbart vorhanden. Es ist allerdings sehr wahrscheinlich, dass zumindest typische Gebäudearten wie Zwerg- und/oder Mückenfledermaus sowie Breitflügelfledermaus im Dorfgebiet vorkommen. Es ist weiter davon auszugehen, dass die in der Ortslage vorkommenden Fledermausarten insbesondere die Gartenrandbereich und die Freifläche im Plangebiet als Jagdhabitat nutzen.

Laut Arten-Kataster des LfU liegen von der 850m südlich verlaufenden BAB 215 diverse Nachweise von **Säugetieren** aus verschiedenen Jahrgängen durch Totfunde vor (u.a. Dachs, Stein- und Baummarder, Feldhase, Rotfuchs).

Risiko-Analyse und Vorgaben zur Vermeidung von Konflikten:

Die Randbereiche des Plangebietes werden vermutlich von Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt. Die beanspruchte Fläche ist relativ klein und auch bebaute Grundstücke werden als Jagdhabitat genutzt. Eingriffe oder Pflegemaßnahmen an den Gehölzbeständen dürfen nur außerhalb der gesetzlichen Schutzfristen durchgeführt werden (01.10. bis Ende 02.); prägende Großbäume bleiben erhalten.

Die zeitlich begrenzten Baumaßnahmen stellen keine wesentliche Störung dar. Es liegen bzgl. vorkommender „FFH-Säugetierarten“ bei Einhaltung der genannten Fristen keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG vor (keine Tötung, Verletzung, erhebliche Störung, Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Reptilien

Im Artkataster des LfU sind aus dem Bredenbeker Moor (ca. 650m südlich) verschiedene Nachweise von Waldeidechse (2011) Ringelnatter (1976) und Blindschleiche (1975) vorhanden.

Aufgrund der Biotopstrukturen im Plangebiet ist ein Vorkommen von Reptilien sehr unwahrscheinlich. Eingriffe oder Pflegemaßnahmen an den Gehölzbeständen dürfen nur außerhalb der gesetzlichen Schutzfristen durchgeführt werden (01.10. bis Ende 02.).

Aufgrund der Biotopstruktur und größerer Entfernungen zu bekannten Populationen, kann ein Vorkommen der Anhang-IV-FFH-RiLi Arten (Schlingnatter und Zauneidechse) ausgeschlossen werden.

Amphibien

Im Plangebiet oder benachbart befindet sich kein potenzielles Amphibien-Laichgewässer. Während der Begehungen wurden im Plangebiet keine Amphibien festgestellt.

Laut Artenkataster des LfU liegen keine Amphibien-Nachweise für das Plangebiet und dessen nähere Umgebung vor.

Nachweise von Wasser- und Teichfrosch gibt es von einem Rückhaltebecken südlich der Autobahn (2002; 900m südlich) sowie von Erdkröten an Straßen südwestlich der Dorflage (2011 und -16).

Es ist möglich, dass insbesondere häufige Arten wie Erdkröte, ggf. auch Grünfrosch und Teichmolch – an den Rändern des Plangebietes vorkommen und Knicks sowie Gebüsche ggf. als Sommerlebensraum nutzen.

Risiko-Analyse und Vorgaben zur Vermeidung von Konflikten:

Das Plangebiet weist keine geeigneten Amphibien-Lebensräume auf. Diese bestehen bestenfalls an den Rändern mit den vorhandenen Knicks (Sommerlebensräume).

Eingriffe oder Pflegemaßnahmen an den Gehölzbeständen und Knickstrukturen dürfen nur außerhalb der gesetzlichen Schutzfristen durchgeführt werden (01.10. bis Ende 02.). Bei Einhaltung der Frist liegen keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG (keine Tötung, Verletzung, erhebliche Störung, Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Fische

Kein Gewässer im Plangebiet oder unmittelbar benachbart.

Wirbellose

Siedlungsbereiche und Dorfgebiete bieten vor allen relativ anpassungsfähigen Arten dieser Tiergruppe Lebensraum.

Laut Artenkataster des LfU gibt es keine Nachweise aus dem Plangebiet und der näheren Umgebung. Aus dem Bredenbeker Moor sind zwei alte Nachweise des Wiesen- und des Sumpfgrashüpfers vorhanden (*Chortippus dorsatus* und *C. montanus*)

Ein Vorkommen von Anhang IV-Arten-Arten der FFH-RiLi kann aufgrund der fehlenden /zeitnahen Nachweise in der näheren Umgebung und der vorhandenen Biotopstrukturen als nicht wahrscheinlich angesehen werden.

Zusammenfassung / artenschutzrechtliche Konsequenz

Eine Tötung, Entnahme oder vorhabenbedingte Beeinträchtigung der **Arten der FFH-Richtlinie (Anhang IV)** kann ausgeschlossen werden – ebenso die Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten. Die in der Region vorkommenden Fledermausarten nutzen das Plangebiet vermutlich als Jagdrevier / Nahrungshabitat. Diese Funktion wird bei einer Umsetzung des Vorhabens nicht wesentlich verändert. Die im Gebiet vorhandenen Großbäume bleiben erhalten.

Es kann ausgeschlossen werden, dass **europäische Vogelarten** (Anhang I EG-VSchRL) bzw. deren Nester, Rast- und Ruheplätze getötet, zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden. Die Arten kommen nicht unmittelbar im Gelände oder benachbart vor und nutzen den Bereich bestenfalls mit geringer Wahrscheinlichkeit zur Nahrungssuche. Diese Funktion wird nicht erheblich beeinträchtigt. Eingriffe in Gehölzbestände dürfen nur außerhalb der Schutzfristen durchgeführt werden.

Bei einer Umsetzung des B-Plan-Verfahrens Nr. 19 der Gemeinde Bredenbek treten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ein. **Das Vorhaben ist damit in Bezug auf die Verbote des § 44 (1) BNatSchG zulässig.**

Prüfung einer möglichen Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten

Das B-Plangebiet Nr. 19 Bredenbek befindet sich nicht innerhalb eines Natura-2000-Gebietes oder dazu benachbart. Eines der nächstgelegene FFH-Gebiet ist „Gebiet der oberen Eider incl. Seen“ (Gebietsnummer 1823-301) das sich überwiegend 5,7m südöstlich des Plangebietes befindet. Dieses Gebiet ist teilweise deckungsgleich mit dem EU-Vogelschutzgebiet „NSG Ahrensee und nordöstlicher Westensee (Geb.Nr. 1725-401). Das Gebiet ist durch die Fluß- und Seenlandschaft mit angrenzenden Niederungen geprägt. Zu diesem Gebiet gehört auch der Teilbereich „Ölbunker bei Jägerslust“ 3,5 km östlich des Plangebietes. Aufgrund der Entfernung und des vergleichweisen kleinen Bauvorhabens ist eine Betroffenheit auszuschließen.

Ein weiteres FFH-Gebiete in vergleichbarer Entfernung zum Plangebiet sind das Kluvensieker Holz nördlich des NOK ca. 5 km nördlich (Nr. 1625-301) sowie in größerer Entfernung der Vollstedter See (Nr. 1725-304) 8,5 km im Süden. Alle benannten Schutzgebiete sind durch Gewässer oder Wälder und deren Lebensgemeinschaften gekennzeichnet, die mit den Strukturen im Plangebiet und dessen Umgebung keine/wenig Ähnlichkeit haben.

Die geplante Veränderung im B-Plangebiet mit seiner innerörtlichen Situation, ist durch den Neubau von Ein- und Mehrfamilienhäusern als gering zu bezeichnen, so dass hierdurch keine Fernwirkung auf Schutzgebiete verursacht wird. Eine Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten durch die Aufstellung und Umsetzung des B-Planes Nr. 19 der Gemeinde Bredenbek kann darum ausgeschlossen werden.